

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caius Caesar, Leo Dautzenberg, Johannes Singhammer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/3586 –**

### **Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen der Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Feuerwehren und ehrenamtlich Tätiger**

Bis in das Jahr 1999 hinein sind für die ehrenamtlichen Helfer der freiwilligen Feuerwehren in Bayern keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden. Die inzwischen für Betriebsprüfungen zuständigen Rentenversicherungsträger gingen jedoch dazu über, die Feuerwehrleute als sozialversicherungspflichtig einzustufen. Diese Auffassung ist inzwischen in einer Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) und der Bundesanstalt für Arbeit vom 16./17. November 1999 einstimmig bestätigt worden.

Durch die Neuregelung des „630-DM-Gesetzes“, die zum 1. April 1999 in Kraft trat, wurde die Frage der Sozialversicherungspflicht verschärft. Das Entgelt aus einer Nebenbeschäftigung wird nun mit dem Entgelt aus einer anderen Beschäftigung zusammengerechnet. Damit ist der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung auch dann sozialversicherungspflichtig, wenn dieser Anteil unter der 630-DM-Grenze liegt. Wenn keine weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht, muss der Arbeitgeber nach der Neuregelung pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Diese Entwicklung hat bei den Feuerwehrleuten zu heftigen Protesten geführt. Aber auch ehrenamtlich Tätige aus anderen Bereichen sind inzwischen alarmiert.

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Beschäftigungsverhältnis, beispielsweise als ehrenamtlicher Bürgermeister oder bei der Freiwilligen Feuerwehr, besteht seit Jahrzehnten und hat sich durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 1999 nicht verändert. Die insbesondere in Bayern an die Feuerwehrführungskräfte monatlich gezahlten Aufwandsentschädigungen von teilweise mehr als 2 000 DM waren und sind sozialversicherungspflichtiges Entgelt aus einer Beschäftigung. Die seit 1996 auf die Rentenversicherung übergegangene Prüftätigkeit

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Juli 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

nach § 28p SGB IV hat offenbar dazu geführt, dass frühere Vollzugsdefizite bei Feststellung der Versicherungspflicht dieser Tätigkeiten verstärkt beseitigt wurden. In diesem Zusammenhang haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung die Versicherungspflicht von Feuerwehrführungskräften bei der Freiwilligen Feuerwehr in Bayern in ihrem Besprechungsergebnis vom November 1999 bestätigt.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist nach ihrem Wortlaut und ihrem Selbstverständnis unentgeltlich geleistetes bürgerschaftliches Engagement. Soweit für ehrenamtliche Tätigkeiten so genannte Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sind diese für zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten in einem nicht unerheblichen Anteil nach § 3 Nr. 12 und gegebenenfalls auch nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und über § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV damit auch sozialversicherungsfrei. Soweit die gezahlten Aufwandsentschädigungen diese steuerfreien Beträge überschreiten, sind sie steuerpflichtiges Einkommen bzw. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

1. Welchen Hintergrund hat die steuerrechtliche Regelung, dass abgesehen von dem in § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei gestellten Anteil der Aufwandsentschädigung, der zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands dient, der übrige Anteil der Entschädigung aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit wie Einkommen der Einkommensteuerpflicht unterworfen ist?

Nach § 2 EStG unterliegen der Besteuerung die gesamten Einkünfte der dort genannten Einkunftsarten, wie z. B. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Für die Besteuerung der Einkünfte sind die Motive der Einkommenserzielung oder der besondere gesellschaftliche Wert der Tätigkeit oder die Bezeichnung der Vergütung nicht maßgebend (Grundsatz „Mark gleich Mark“). Ausnahmen von diesem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bedürfen einer gesetzlichen Regelung, wie z. B. § 3 EStG zeigt. Hieraus ergibt sich, dass Entschädigungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit wie andere Einkünfte zu besteuern sind (Regel), wenn nicht Abweichendes bestimmt ist (Ausnahme, z. B. § 3 Nr. 12 und 26 EStG).

Die Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG beruht auf dem Gedanken, dass aus öffentlichen Kassen in der Regel nur berufliche Aufwendungen (Erwerbsaufwendungen, also Werbungskosten oder Betriebsausgaben) erstattet werden. Zur Erleichterung der Abgrenzung eines steuerfreien Teils von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ist in den Lohnsteuer-Richtlinien 2000 in R 13 geregelt, dass bei ehrenamtlich tätigen Personen 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens aber 50 DM und höchstens 300 DM monatlich steuerfrei sind. Die Steuerpflichtigen (ehrenamtlich Tätigen) können dem Finanzamt gegenüber jedoch den höheren steuerlich anzuerkennenden Aufwand nachweisen oder glaubhaft machen; in diesem Fall ist der Aufwand als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar und somit nicht steuerbelastet. Entschädigungen für Verdienstausschlag oder Vergütungen für Zeitverlust sind nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wie andere Einkünfte zu versteuern, auch wenn es sich um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse handelt.

2. Wie hoch sind die jährlichen Steuereinnahmen des Bundes aus der Einkommensteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen im Ehrenamtsbereich?

Angaben zu den entsprechenden Steuereinnahmen liegen nicht vor. Es bestehen erhebliche statistische Abgrenzungsschwierigkeiten für den in der Frage angesprochenen Ehrenamtsbereich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit Tätigkeiten verbundener Aufwand soweit nachweisbar auch im Ehrenamtsbereich steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar ist.

3. Aus welchem Grund werden in § 3 Nr. 26 EStG bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher begünstigt?

Sprechen zwingende Argumente dagegen, diese steuerfreie Pauschale auf einen klar definierten Bereich des Ehrenamts auszudehnen?

Wenn ja, welche?

§ 3 Nr. 26 EStG begünstigt in der 1. Alternative bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten mit insbesondere ausbildendem oder erzieherischem Charakter. Dies erleichtert die Zuordnung der im Einzelfall zu beurteilenden Tätigkeit. Eine rein ehrenamtliche Tätigkeit (ohne Entgelt) wird steuerlich nicht erfasst. Die Ausdehnung des § 3 Nr. 26 EStG auf alle „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten gegen Entgelt würde zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, weil eine klare Definition des Ehrenamts große Schwierigkeiten bereitet.

4. Ist es gerechtfertigt, eine ehrenamtliche Tätigkeit, bei der das uneigennütige Engagement für soziale Belange im Vordergrund steht, sozialversicherungsrechtlich mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Beschäftigung gleichzusetzen?

Wenn ja, warum?

Wie in der Vorbemerkung angesprochen, erstreckt sich der sozialversicherungsrechtliche Begriff der Beschäftigung mit sehr wenigen Ausnahmen grundsätzlich auf alle Tätigkeiten, die gegen Entgelt verrichtet werden. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Motiven und zu welchem Zweck die Tätigkeit ausgeübt wird. Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob eine Absicht zur Einkommenserzielung besteht, die Tätigkeit uneigennützig erfolgt oder ob die gezahlte Aufwandsentschädigung in einem angemessenen Verhältnis zur geleisteten Tätigkeit steht. Das Recht auf Zugang zur Sozialversicherung und die damit korrespondierenden Sicherungs- und Schutzrechte der Sozialversicherung hängen nicht von einer bestimmten Wertigkeit der geleisteten Tätigkeiten ab. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Einbeziehung von Beschäftigten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung auch Ausfluss des grundgesetzlichen Sozialstaatsgebots und keine Gängelung oder Behinderung bürgerschaftlichen Engagements, wie die Fragesteller anklingen lassen.

5. Wie steht die Bundesregierung zu dem in der Studie „Geringfügige Beschäftigung nach der Neuregelung des „630-DM-Gesetzes““ (ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH und Kienbaum Management Consultants GmbH) beschriebenen psychologischen Effekt der Neurege-

lung, „dass das ehrenamtliche Engagement, z. B. der freiwilligen Feuerwehrleute, nun formal als ganz „normale“ Erwerbsarbeit behandelt wird“?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um dieser tendenziell negativen Einschätzung des Ehrenamts entgegenzuwirken?

Der in der Studie auf Seite 98 beschriebene „psychologische Effekt“ bezieht sich „nach den Beobachtungen vor Ort“ auf eine subjektive Einschätzung der Betroffenen und spiegelt eine seit Jahren zu beobachtende negative Tendenz wider, wonach die Einbeziehung in die Sozialversicherung nicht in jedem Fall als Vorteil gewertet wird, sondern eher als eine finanzielle Belastung; dabei wird nicht berücksichtigt, dass damit zahlreiche soziale Risiken abgesichert werden und Leistungsansprüche entstehen. Der negativen Bewertung der Sozialversicherung durch Information und Beratung entgegenzuwirken, ist Aufgabe des Bundes und der Länder, aber auch der Institutionen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten lassen. Eine negative Einschätzung des Ehrenamtes ist damit nicht verbunden.

6. Hält es die Bundesregierung für hinnehmbar, dass ehrenamtlich Tätige, wie z. B. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern, angesichts der Gleichsetzung ihres Engagements mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Tätigkeit, ihre Ämter niederlegen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung legen ehrenamtlich Tätige ihre Ämter nicht deshalb nieder, weil ihr Engagement sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigung gewertet wird, sondern weil sie die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die erhaltenen Aufwandsentschädigungen als nicht akzeptable finanzielle Einbuße ansehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, in den Aufwandsentschädigungen der Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Feuerwehren, die hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnehmen, einen „Anerkennungsobolus“ zu sehen, der steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen ist?

Die Bundesregierung prüft anlässlich der aktuellen Diskussion zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sehr eingehend alle Initiativen, um eine allen Seiten gerecht werdende Lösung der angesprochenen Problematik zu erreichen. Dabei wird ein Konsens zwischen allen Beteiligten angestrebt; das ehrenamtliche Engagement soll gestärkt werden, ohne die sachgerechten Verzahnungen von Sozial- und Steuerrecht in Frage zu stellen.

8. Hält die Bundesregierung an der Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung fest, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Freistellung eines Anteils der Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG und § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) dem „besonderen Charakter des kommunalen Engagements“ Rechnung trage und dass auf diese Weise „ehrenamtliches Engagement auf kommunaler Ebene sozialversicherungsrechtlich unterstützt“ werde (Schreiben an Staatsministerin Barbara Stamm vom 21. Februar 2000), obwohl nach den Lohnsteuerrichtlinien Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädi-

gung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ist, „dass die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären“?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, ihre Auffassung zu revidieren. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Freistellung eines nicht unerheblichen Anteils der Aufwandsentschädigungen nach den genannten Vorschriften stellt sich nach wie vor als Unterstützung des Ehrenamtes dar, zumal eine vergleichbare hauptberuflich tätige Person, der keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, die genannten Freistellungen nicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Im Übrigen trifft es zu, dass nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen nur insoweit steuerfrei sein können, wie sie Erwerbsaufwendungen abgelten. Die typisierende Drittelregelung in R 13 der Lohnsteuer-Richtlinien 2000 dürfte einen Spielraum beinhalten, der die zitierten Formulierungen tragen kann.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, dass „jedenfalls begrifflich eine ehrenamtliche Tätigkeit“ nicht mehr vorliege, wenn der Feuerwehrmann ein – wenn auch geringes und pauschales – Entgelt erhält, das die Grenzen der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit übersteigt (Schreiben an Staatsministerin Barbara Stamm vom 21. Februar 2000)?

Ja, vgl. insbesondere die Antworten auf die Fragen 4 und 7.

10. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1998, 2 BvL 10/95 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II S. 502) den Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, im Rahmen des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG zu prüfen, „ob im Wege einer landesrechtlichen Regelung Lösungsmöglichkeiten geschaffen werden können, um höhere Aufwandsentschädigungen im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr in Bayern vollständig steuerfrei zu stellen“ (Schreiben an Staatsminister Dr. Günther Beckstein vom 1. März 2000)?

Nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG sind aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge steuerfrei, „die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“. In seinem Schreiben vom 1. März 2000 hatte der Bundesarbeitsminister auf die dort genannten Regelungsbefugnisse der Länder – selbstverständlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben – hingewiesen.

11. Hält es die Bundesregierung für zutreffend, dass die Obersten Finanzbehörden der Länder die in den Lohnsteuerrichtlinien zu § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG vorgesehenen Pauschalbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen abändern können (Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an Staatsminister Dr. Günther Beckstein vom 1. März 2000)?

Wie verträgt sich dieser Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 22. Januar 1998, mit dem eine Änderung der derzeitigen typisierenden steuerlichen Behandlung einstimmig abgelehnt wurde?

Nach R 13 Abs. 3 Satz 10 Lohnsteuer-Richtlinien 2000 kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder Anpassungen an die im Lande gegebenen Verhältnisse vornehmen.

12. Wie ist die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Februar 2000 an die Abgeordnete Dagmar Wöhrl (Frage 48 in Drucksache 14/2661), dass die Vergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG auch im Rahmen des ehrenamtlichen Tierschutzes in Anspruch genommen werden könne, mit der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen vom 8. Februar 2000 zu vereinbaren (auf die Frage 33 in Drucksache 14/2661), für ehrenamtliche Tierpfleger gelte diese Vorschrift gerade nicht?

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind nur bestimmte Arten von Tätigkeiten begünstigt, gleichgültig welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzurechnen sind. Begünstigt sind drei Tätigkeitsbereiche:

- Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten,
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Ebenso begünstigt sind Tätigkeiten, die mit den genannten Tätigkeiten vergleichbar sind. Neben der Ausübung einer begünstigten Tätigkeit ist für eine Begünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG erforderlich, dass die betreffende Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erfolgt.

Eine begünstigte Tätigkeit kann daher sowohl für einen gemeinnützigen Tierschutzverein ausgeübt werden wie für einen Sportverein. So handelt es sich beispielsweise bei der nebenberuflichen Tätigkeit eines Übungsleiters im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Tierschutzvereines, der anderen Menschen den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren näher bringen will, um eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit. Die Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen Dr. Barbara Hendricks vom 8. Februar 2000 (Drucksache 14/2661, S. 17) und die der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ulrike Mascher vom 4. Februar 2000 (Drucksache 14/2661, S. 28) sind daher nicht unvereinbar, sondern ergänzen sich.

13. Wie hoch sind die Mehreinnahmen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Ehrenamtsbereich durch die Neuregelung des „630-DM-Gesetzes“?

Mögliche Mehreinnahmen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung im in der Anfrage nicht näher bezeichneten „Ehrenamtsbereich“ infolge der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung fallen überwiegend bei den geringfügig Nebentätigen an, weil Ehrenämter in der Regel neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Beitragseinnahmen der Sozialversicherung für geringfügig Nebentätige sind infolge der Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 SGB IV Teil der allgemeinen Pflichtbeiträge und werden nicht getrennt ausgewiesen. Eine Aufteilung nach der Art der Nebentätigkeit ist nicht möglich.

14. Hat die Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen unterhalb der 630-DM-Grenze nach Auffassung der Bundesregierung eine nennenswerte Auswirkung auf die zu erwartende Höhe der späteren Rente?

Wie hoch wäre die maximale Rentenerhöhung durch eine einjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit einer sozialversicherungspflichtigen Aufwandsentschädigung unterhalb der 630-DM-Grenze, also bei einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Anteil der Entschädigung von 630, 400 und 200 DM?

Die Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 630 DM hat in der beitragsbezogenen Rentenversicherung entsprechend geringfügige Auswirkungen auf die spätere Rentenhöhe.

Ein Jahr Beschäftigung mit einem versicherungspflichtigen Entgelt von monatlich 630 DM (entspricht einem Jahresverdienst von 7 560 DM) ergibt einen monatlichen Rentenmehrbetrag für eine Altersrente in Höhe von 6,74 DM. Dementsprechend ergeben sich bei monatlich 400 DM bzw. 200 DM monatliche Rentenerhöhungen von 4,27 DM bzw. 2,14 DM. Bei diesen Beträgen ist eine Gesamtbeitragsleistung nach dem aktuellen Beitragssatz von 19,3 % berücksichtigt. Würde demgegenüber Versicherungs- und Beitragsfreiheit bestehen und lediglich der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 12 % zu zahlen sein, dann ergibt sich bei 630 DM eine Rentenerhöhung um 4,16 DM, bei 400 DM um 2,64 DM und bei 200 DM um 1,32 DM.

Bei freiwilligen Feuerwehrleuten kann unterstellt werden, dass die Mehrzahl auf Grund ihrer Beschäftigung als Arbeitnehmer bereits versicherungspflichtig ist und für diesen Personenkreis deshalb die Höhe der Gesamtrente von Bedeutung ist, nicht aber der auf die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung entfallende Teilbetrag. Ferner sind diese Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung bei Zahlung des Gesamtbeitrags in Höhe des aktuellen Beitragssatzes Pflichtbeitragszeiten und zählen deshalb u. a. auch bei der Wartezeiterfüllung mit.

15. Wäre es bei den geringen Beträgen, die die Ehrenamtlichen aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Rente erhalten, nicht sinnvoller, wenn

die ehrenamtlich Tätigen die gleichen Beträge in eine private Altersversorgung, z.B. in eine private Lebensversicherung einzahlen könnten?

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der geringfügigen selbständigen Tätigkeiten ist erfolgt, um den seit Jahren zu beobachtenden Missbrauch und die dadurch ausgelöste Erosion des versicherungspflichtigen Personenkreises zu stoppen. Dies war notwendig, um die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Die Einnahmenentwicklung der Rentenversicherung (aber auch der gesetzlichen Krankenversicherung) seit Inkrafttreten dieser Neuregelung zeigt, dass dieses Ziel erreicht wurde. Das erreichte Ergebnis würde jedoch wieder in Frage gestellt, wenn im Falle von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten ein Wahlrecht für die Zahlung von Beiträgen für eine private Altersversorgung eingeräumt würde.

Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht zur Folge hat. Beitragspflichtig ist die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielte Vergütung. Dieser Grundsatz gilt für alle versicherungspflichtigen Personen. Ausnahmeregelungen etwa für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren würden Forderungen nach entsprechenden Regelungen für andere geringfügig Beschäftigte oder geringfügig Tätige auslösen und in der Konsequenz für den übrigen beitragspflichtigen Personenkreis. Letzteres insbesondere deshalb, weil es sich beim Großteil dieser Feuerwehrleute um versicherungspflichtige Arbeitnehmer handelt, die bereits auf Grund ihrer Hauptbeschäftigung versicherungs- und beitragspflichtig sind.

Berücksichtigt werden muss neben der negativen Auswirkung für die Rentenversicherung aber auch, dass ein solches Wahlrecht im Falle einer privaten Vorsorge in Höhe der anfallenden Rentenversicherungsbeiträge weder zu einer finanziellen Entlastung bei den Trägern der Freiwilligen Feuerwehren noch bei den Feuerwehrleuten selbst führen würde.

Hinsichtlich der in der Fragestellung unterstellten Vorteile einer privaten Altersvorsorge ist darauf hinzuweisen, dass eine Beitragszahlung aus geringen Aufwandsentschädigungen gerade in einer versicherungsmathematisch kalkulierenden privaten Lebensversicherung nichts an dem grundsätzlichen Problem ändern kann, dass geringe Vorleistungen zu einer entsprechend geringen Gegenleistung führen. Verstärkt wird diese Auswirkung in einer versicherungsmathematischen Kalkulation, wenn die entsprechenden Tätigkeiten nicht lebenslang, sondern für eine begrenzte Dauer ausgeübt werden und die Zahl der Beitragsjahre entsprechend gering ausfällt.

16. Wie hoch wäre in diesem Fall eine Privatrente bei einer Rentenbezugsdauer von 18 Jahren im Jahre 2030 bzw. 2045, wenn die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Beiträge ab dem Jahr 2000 in eine private Anlage eingezahlt werden würden, wobei bei der Berechnung ein sozialversicherungspflichtiger Anteil der Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 bzw. 630 DM, der sich pro Jahr um 2 % erhöht, und einer schrittweisen Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,3 % auf 23 % bis zum Jahr 2030, ab dann konstant bei 23 %, zugrunde gelegt werden soll und außerdem bei den Alternativen



von einer Verzinsung des Kapitals von 2 %, 5 % bzw. 8 % ausgegangen werden soll (bitte ggf. weitere erforderliche Angaben unterstellen)?

Wie in der Antwort zu Frage 15 dargelegt, stellt eine private Absicherung von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten keine Handlungsalternative zur bestehenden Ausgestaltung der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht bei geringfügiger Beschäftigung dar.

17. Welche Konsequenzen hat die neue Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit (Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte sowie Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit) auf den Ehrenamtsbereich?

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat die Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit keine Auswirkungen auf ehrenamtlich Tätige. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden ganz überwiegend in der Form abhängiger Beschäftigung erbracht, ohne dass die Kriterien zur Abgrenzung von selbständigen Tätigkeiten eine besondere Bedeutung erlangen. Die Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit dient im Übrigen der besseren Handhabung von Zweifelsfällen; derartige Zweifelsfälle sind aus dem Ehrenamtsbereich bisher nicht bekannt geworden.

18. Wie viele ehrenamtlich Tätige wurden bislang auf der Grundlage dieser neuen Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit (insbesondere § 7 Abs. 4 SGB IV und § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI) als Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Selbständige eingestuft?

Die Vermutungsregelung des § 7 Abs. IV SGB IV ist wegen der vorrangigen Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 SGB X nur in den wenigen Fällen anwendbar, in denen die Beteiligten sich der Sach- und Rechtsaufklärung entziehen. Über die Anwendung der Vermutungsregelung werden keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

19. Mit welcher sachlichen Rechtfertigung ist in § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB IV eine Ausnahme von der Vermutungsregel des Satzes 1 derselben Vorschrift für Handelsvertreter angeordnet?

Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung nicht ebenso gerechtfertigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten eine ähnliche Ausnahme vorzusehen?

Die Ausnahme für Handelsvertreter von der Vermutungsregelung beruht auf der Regelung des § 84 Handelsgesetzbuch, wonach Handelsvertreter selbständig tätig sind, wenn sie im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen können. Rechtliche Parallelen zu „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten im Sinn der Anfrage bestehen damit nicht.





